

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid
vom xx.xx.2008**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen hält die Stadt ein die Abfallvermeidung förderndes, für den Bürger, Verwerter und Beseitiger benutzerfreundliches, wirtschaftliches und qualitätssicherndes Erfassungs-, Sammel- und Transportsystem für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung vor, damit:
- Abfälle möglichst vermieden werden,
 - angefallene Abfälle überwiegend einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden,
 - Abfälle nicht unsachgemäß abgelagert werden,
 - der Restabfall weitgehend schadstoffbefreit beseitigt werden kann.
- (2) Die Aufgabe umfasst die Überlassung, Erfassung, Bereitstellung im Hol- und Bringsystem sowie die Einsammlung und den Transport der Abfälle zu den Abfallentsorgungseinrichtungen (Sortierung, Lagerung, Behandlung, Beseitigung), die vom Märkischen Kreis bestimmt werden oder die von der Stadt frei ausgewählt werden können. Verwertbare Abfälle werden getrennt von Restabfällen erfasst und entsorgt.
- (3) Im Einzelnen bietet die Stadt den Benutzern der kommunalen öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ folgende Dienstleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restabfällen,
 2. Einsammlung und Beförderung von Bio- und Grünabfällen,
 3. Einsammlung, Beförderung und Vermarktung von Papier, Pappe und Karton,
 4. Einsammlung, Beförderung und Behandlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Metall-, Elektro- und Elektronikschrott einschließlich Kühlschränke),
 5. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen,
 6. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen (einschließlich Altfahrzeuge),
 7. Aufstellung und Unterhaltung von Wertstoffsammelstellen im Stadtgebiet,
 8. Unterhaltung eines Recyclinghofes für die Selbstanlieferung von sperrigen Abfällen, Grünabfällen und anderen verwertbaren Abfällen,
 9. Aufstellung, Unterhaltung und Leerung von Straßenpapierkörben,

10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Nähere Einzelheiten zur Sammlung und Beförderung von Abfällen ergeben sich aus dieser Satzung, insbesondere aus Anlage 2.

- (4) Für Verkaufsverpackungen, die bei einem nach § 6 Absatz 5 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung festgestellten Betreiber eines dualen Systems lizenziert sind, gibt die Stadt das Erfassungssystem vor und stimmt dieses mit den Systembetreibern gemäß § 6 Absatz 4 VerpackV ab.

Bei der Erfassung, Beförderung sowie teilweise bei der Vermarktung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton nutzen die nach § 6 Absatz 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber das städtische Erfassungssystem mit.

Die Erfassung und Beförderung sowie teilweise die Vermarktung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas sowie Leichtverpackungen erfolgt im Auftrag der nach § 6 Absatz 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber. Die Stadt wird insoweit nur als Auftraggeber tätig.

- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt zur Erfüllung dieser Aufgaben in ihrem Gebiet die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Begriffsbestimmung Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils gültigen Fassung Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere,
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 4 Ausschlüsse

- (1) Von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
- die in Anlage 1 beispielhaft aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushalten und nicht in kleinen Mengen anfallen und nicht bei den städtischen Sammelstellen oder -einrichtungen angenommen werden; diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung,
 - Abfälle, die der Märkische Kreis in seiner jeweils gültigen Abfallsatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen hat,
 - Abfälle, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnung nach § 24 des KrW-/AbfG eingeführt sind und für die diese Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 - Abfälle aus anderen als privaten Herkunftsbereichen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind,
 - Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Lüdenscheid angefallen sind.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der für die abfallrechtliche Genehmigung zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.
- (3) Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht in von der Stadt dafür zugelassenen Abfallsammelbehältern oder -säcken gesammelt werden können.
- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG, des LAbfG NW sowie der GewAbfV zur Entsorgung verpflichtet.

§ 5

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ beginnt mit der Anmeldung und Aufstellung der nach dieser Satzung zulässigen Abfallsammelbehälter oder -säcke beziehungsweise mit der Bereitstellung von sperrigen Abfällen oder Grünabfallbündeln. Bei Abfällen, die gemäß § 4 von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind, beginnt die Benutzung mit der in zulässiger Weise erfolgten Bereitstellung der Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften im Sinne des § 3 KrW-/AbfG erfüllt sind.
- (3) Bereits ab dem Zeitpunkt, an dem Abfälle angefallen sind, sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (4) Abfälle gelten als an die Stadt überlassen, sobald sie in die zugelassenen Abfallsammelbehälter und -säcke (Holsystem) oder in die bereitgestellten Sammelcontainer (Bringsystem) eingefüllt worden sind, es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.

Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Sammelstellen oder Anlagen angenommen worden sind.

- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, angefallene Abfälle nach verlorenen Gegenständen zu durchsuchen.
- (6) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfallsammelbehälter zu öffnen, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen oder Abfallsammelsäcke aufzuschneiden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ anzuschließen (**Anschlussrecht**).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen (städtische Abfallsammelbehälter und -säcke auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelstellen mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (**Benutzungsrecht**).

- (2) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem überlassungspflichtiger Abfall anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ anzuschließen (**Anschlusszwang**).

Jeder Anschlusspflichtige hat im Rahmen des Anschlusszwanges die überlassungspflichtigen Abfälle, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallen sind, der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (**Benutzungszwang**).

Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich für private Haushalte im Sinne des § 8 Absatz 6 auf Abfälle zur Beseitigung sowie auf Abfälle zur Verwertung, soweit nicht eine schadlose Eigenverwertung erfolgt. Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich für Nichthaushalte im Sinne des § 8 Absatz 7 auf Abfälle zur Beseitigung nach den Vorschriften des § 13 KrW-/AbfG und des § 7 der GewAbfV.

- (3) Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten sinngemäß für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Dauerwohnberechtigte gemäß Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten und für Inhaber von Nichthaushalten, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten. Die in Satz 1 Genannten werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch frei, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (4) Soweit die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen durch die Stadt nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht beziehungsweise die Anschluss- und Benutzungspflicht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei der zulässigen Anlage zur Abfallentsorgung ordnungsgemäß bereitzustellen.
- (5) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusszwang und der Benutzungszwang gemäß § 6 Absatz 2 besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird,
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Überwiegend öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang treffen,
 - wenn der Erzeuger oder Besitzer von Hausmüll im Sinne des § 3 Absatz 1 nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung) und überwiegende öffentli-

che Interessen gemäß Absatz 1 eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ nicht erfordern.

- wenn der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne des § 3 Absatz 2 nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen gemäß Absatz 1 eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ nicht erfordern.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.

§ 8

Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen

- (1) Für jedes Grundstück ist ein für eine bedarfsgerechte Abfallentsorgung notwendiges Restabfallbehältervolumen zur regelmäßigen, das heißt wöchentlichen oder 14-täglichen Leerung, anzumelden. Entsprechende Restabfallsammelbehälter sind vorzuhalten.
- (2) Für Personen in privaten Haushalten wird ein Restabfallbehältervolumen von 25 Litern pro Person und Woche als mindestens erforderlich angesehen. Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtverpackungen, die bei einem nach § 6 Absatz 5 der VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, bereits berücksichtigt.

Werden durch Eigenkompostierung von Bio- und Grünabfällen auf dem gleichen Grundstück oder durch getrennte Sammlung von Bio- und Grünabfällen in einem Bioabfallsammelbehälter Restabfälle vermieden, so kann das Mindestrestabfallbehältervolumen auf Antrag gesenkt werden. Eigenkompostierung wird dabei nur anerkannt, wenn durch den jeweiligen Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass auf demselben Grundstück eine Fläche zur Verfügung steht, auf der der entstehende Kompost auch verwertet werden kann. Als erforderlich wird dabei eine Fläche von mindestens 50 qm pro Person angesehen. Die Nutzung eines Bioabfallsammelbehälters wird nur anerkannt, wenn mindestens 7,5 Liter pro Person und Woche an Bioabfallsammelvolumen vorgehalten wird.

Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen für private Haushalte kann in Einzelfällen angehoben oder gesenkt werden.

- (3) Für jeden Nichthaushalt wird nach § 7 Satz 4 der GewAbfV ein Restabfallbehältervolumen von 80 Litern pro Woche als mindestens erforderlich angesehen.

Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen kann in Einzelfällen angehoben oder gesenkt werden.

Auf Antrag kann, bei durch den Nichthaushalt nachgewiesener Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestabfallbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen und/oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Als Richtwert für Abweichungen vom Mindestrestabfallbehältervolumen gilt die Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Restabfall im Sinne dieser Satzung sind Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 3, die nicht verwertbar und nicht schadstoffhaltig sind und für die keine getrennten Erfassungssysteme bestehen.
- (5) Bio- und Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind alle biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu zählen zum Beispiel Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub und Geäst, Blumen und Blumenerde, unbehandeltes Holz, Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Kaffeefilter, jedoch keine Speisereste und Fleischabfälle.
- (6) Einen privaten Haushalt, in dem Hausmüll im Sinne des § 3 Absatz 1 anfällt, bilden Personen, die gemeinsam oder allein in einer überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeit wohnen und wirtschaften. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden Personen berücksichtigt, die auf dem Grundstück mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Zwischen Erwachsenen und Kindern wird nicht unterschieden. Verantwortlich zur Erfüllung der den Haushalt betreffenden Verpflichtungen sind die in dem Haushalt wohnenden Personen beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter.
- (7) Einen Nichthaushalt, in dem gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Absatz 2 anfallen, bilden diejenigen, die Räumlichkeiten überwiegend zu anderen als zu Wohnzwecken nutzen (zum Beispiel Gewerbebetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereichs sowie der Wissenschaft und Forschung, freiberuflich tätige Personen mit eigenen Geschäftsräumen außerhalb des Haushalts). Verantwortlich zur Erfüllung der den Nichthaushalt betreffenden Verpflichtungen ist grundsätzlich das zur Vertretung des Nichthaushaltes berechnigte Organ, so zum Beispiel der Geschäfts- oder Betriebsinhaber.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Absatz 2 ergebende Restabfallbehältervolumen auf das nach Absatz 3 zur Verfügung zu stellende Restabfallbehältervolumen angerechnet.
- (9) Ergeben sich zwischen dem vorzuhaltenden Restabfallbehältervolumen nach den Absätzen 1 - 3 und den nach § 10 zulässigen Restabfallsammelbehältern Differenzen oder entspricht das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen nicht der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, legt die Stadt die Restabfallsammelbehältergröße im Einzelfall fest.
- (10) Ändern sich die für die Größe des vorzuhaltenden Restabfallsammelbehälters maßgebenden Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 sind diese der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine entsprechende Anpassung der/des Restabfallsammelbehälter/s vorzunehmen.
- (11) Die Nutzung von Gemeinschaftsbehältern ist für unmittelbar benachbarte Wohnungen oder Grundstücke zulässig. Die zur Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 420 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 9

Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton

- (1) Grünabfall ist vom Restabfall getrennt zu erfassen. Bioabfall kann vom Restabfall getrennt gesammelt werden. Sofern Bio- und Grünabfall durch den Abfallerzeuger nicht auf dem Grundstück, auf dem er entstanden ist, selbst verwertet werden kann, ist er, soweit er in haushaltsüblichen Mengen anfällt,
1. entweder an der Anfallstelle in städtischen Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder
 2. an der Anfallstelle in gebündelter Form oder in kompostierbarer Verpackung (zum Beispiel Papiersäcken) verpackt bei der Stadt per Grünabfallanmeldekarte oder per Internet zur Abholung anzumelden (Holsystem). Die Bündel dürfen dabei nur so umfangreich sein, dass jeweils ein Bündel von einer Person getragen werden kann; pro Ast darf ein Durchmesser von 10 cm und eine Länge von 1,50 m nicht überschritten werden. Die Verpackung von Bio- und Grünabfall in nicht kompostierfähigen Verpackungen (zum Beispiel Plastiktüten) entbindet die Stadt von ihrer Abholpflicht. Pro Einzelanmeldung dürfen nicht mehr als 10 Bündel oder Papiersäcke zur Abholung bereit gestellt werden oder
 3. an der Anfallstelle in einem Sammelcontainer für Bio- und Grünabfall zu sammeln, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder
 4. in die auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammelcontainer für Bio- und Grünabfall einzuwerfen (Bringsystem).
- (2) Papier, Pappe und Karton sind vom Restabfall getrennt zu erfassen. Dabei sind für haushaltsübliche Mengen wahlweise Papiersammelbehälter (Holsystem) oder die im Stadtgebiet aufgestellten Sammelcontainer (Bringsystem) zu benutzen.

§ 10

Art der Abfallsammelbehälter/-säcke

- (1) (a) Zur Sammlung von Restabfall sind folgende graue Restabfallsammelbehälter mit grauem Deckel zu benutzen:
1. Behälter mit 35 Liter Fassungsvermögen nach DIN 6628,
 2. Behälter mit 50 Liter Fassungsvermögen nach DIN 6628,
 3. Behälter mit 80 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
 4. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
 5. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
 6. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3,
 7. Behälter mit 2.500 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3,
 8. Behälter mit 5.000 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3.
- (b) Nach Abstimmung mit der Stadt können zur Sammlung von Restabfall Gleitabsetzbehälter für Seil- oder Hakenaufzugssysteme benutzt werden.
- (c) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einfüllen in Säcke eignen, sind die von der Stadt zugelassenen grünen Restabfallsammelsäcke zu verwenden.

(2) Zur Sammlung von Papier, Pappe und Karton im Holsystem sind folgende Sammelbehälter (Papiersammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, zugelassen:

- grüne Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem grünen Deckel versehen sind,
- grüne Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem grünen Deckel versehen sind,
- Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3.

In Abstimmung mit der Stadt können größere Papiersammelbehälter zugelassen werden.

(3) Zur Sammlung von Bio- und Grünabfällen im Holsystem sind folgende Sammelbehälter (Bioabfallsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, zugelassen:

- braune Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem braunen Deckel versehen sind,
- braune Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem braunen Deckel versehen sind.

In Abstimmung mit der Stadt können größere Bioabfallsammelbehälter zugelassen werden.

(4) Zur Sammlung von Leichtverpackungen zum Beispiel aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen, die bei einem nach § 6 Absatz 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, sind im Holsystem folgende Sammelbehälter (DSD-Wertstoffsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, beziehungsweise folgende Sammelsäcke zugelassen:

- gelbe Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem gelben Deckel versehen sind,
- Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, die mit einem gelben Deckel versehen sind,
- von der Stadt zugelassene gelbe DSD-Wertstoffsammelsäcke.

(5) Abfallsammelbehälter sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen in ausreichender Größe und Zahl auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

(6) Sämtliche Abfallsammelbehälter sind so zu kennzeichnen, dass der oder die Benutzer eindeutig ermittelt werden können.

(7) Die Stadt kann im Einzelfall andere Abfallsammelbehälter zulassen oder bestimmen.

(8) Die Bereitstellung anderer als der zugelassenen Abfallsammelbehälter entbindet die Stadt von ihrer Pflicht zu Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

§ 11

Benutzung der Abfallsammelbehälter/-säcke

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallsammelbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Abfallsammelbehälter und -säcke sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden beziehungsweise zu befüllen. In die Abfallsammelbehälter und -säcke dürfen brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie Abfälle, die die Abfallsammelbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, nicht eingefüllt werden. In Abfallsammelbehälter und -säcke dürfen insbesondere Schnee, Eis, Flüssigkeiten, Steine oder Bauschutt nicht eingefüllt werden. Das Einstampfen von Abfällen ist unzulässig.
- (3) Jeder Abfallsammelbehälter darf aus Gründen des Arbeitsschutzes nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel vollständig schließen lässt. Das Höchstfüllgewicht darf nicht überschritten sein. Aus Gründen des Arbeitsschutzes dürfen schadhafte Abfallsammelbehälter nicht bereitgestellt werden.

Das zulässige maximale Gesamtgewicht beträgt für

35 Liter - Behälter:	15 kg
50 Liter - Behälter:	20 kg
80 Liter - Behälter:	50 kg
120 Liter - Behälter:	60 kg
240 Liter - Behälter:	110 kg
1.100 Liter - Behälter:	450 kg (bei Kunststoffbehältern) 630 kg (bei Metallbehältern)
2.500 Liter - Behälter:	1.500 kg
5.000 Liter - Behälter:	1.500 kg

- (4) Die Befüllungsgrenzen für Gleitabsetzbehälter dürfen nicht überschritten werden. Diese bestimmen sich nach Art, Menge und Gewicht der einzufüllenden Abfälle; sie werden im Einzelfall von der Stadt festgelegt.
- (5) Das Gewicht der befüllten Abfallsammelsäcke darf 10 kg pro Sack nicht überschreiten. In Abfallsammelsäcke dürfen spitze und scharfe Gegenstände nicht eingefüllt werden.
- (6) Die Bereitstellung eines Abfallsammelbehälters oder -sackes, der nicht den Maßgaben der Absätze 2 - 5 entspricht, entbindet die Stadt von ihrer Pflicht zur Einsammlung der im Abfallbehälter oder im -sack befindlichen Abfälle.

§ 12

Aufstellen der Abfallsammelbehälter/-säcke

- (1) Die in § 10 Absatz 1 a und c, Absätze 2, 3 und 4 genannten Abfallsammelbehälter und -säcke sind an den Abfuhrtagen bis 7:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen öffentlichen Straße vor dem Grundstück so aufzustellen, dass deren Leerung beziehungsweise Abholung ohne Behinderung und Zeitverlust möglich ist und der Verkehr nicht gefährdet wird. Die Stadt kann den Aufstellplatz festlegen.

- (2) Nach der Leerung sind die Abfallsammelbehälter innerhalb einer angemessenen Zeit von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (3) Die Standorte der in § 10 Absatz 1 b aufgeführten Restabfallsammelbehälter werden einvernehmlich festgelegt.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallsammelbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallsammelbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke.
- (5) Wurde ein Aufstellplatz auf einem privaten Grundstück festgelegt, so müssen sich Standplatz und Transportwege in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und dürfen den Transport der Abfallsammelbehälter möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen soll die lichte Deckenhöhe mindestens zwei Meter betragen. Wurde ein Standort auf einem privaten Grundstück festgelegt, so haben die Bediensteten der Stadt zum Zweck der Leerung des Behälters ein Betretungsrecht.

§ 13

Leerung/Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken

- (1) Die Leerung der in § 10 Absatz 1 a aufgeführten Restabfallsammelbehälter erfolgt wahlweise wöchentlich oder 14-täglich. Die Abholung der in § 10 Absatz 1 c genannten Restabfallsammelsäcke erfolgt in jeder Woche.
- (2) Die Leerung der in § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 3 aufgeführten Bioabfallsammelbehälter erfolgt im 14-täglichen Rhythmus.
- (3) Die Leerung der in § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 aufgeführten Papiersammelbehälter erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.
- (4) Die Leerung beziehungsweise Abholung der in § 10 Absatz 4 aufgeführten DSD-Wertstoffsammelbehälter und -säcke erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.
- (5) Die Leerungstermine werden von der Stadt festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Abweichende Leerungstermine sowie die Leerungstermine der in § 10 Absatz 1 b genannten Restabfallsammelbehälter können im Einzelfall mit der Stadt vereinbart werden.
- (6) Fällt die planmäßige Leerung auf einen Feiertag, wird sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe auf einen anderen Werktag verlegt.
- (7) Unterbleibt die Leerung aus Gründen, die der Abfallerzeuger oder -besitzer zu vertreten hat, kann sie auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten nachgeholt werden.

§ 14

Getrennthaltung von Abfällen

Um Abfälle zu verwerten oder im Einzelfall Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Abfallerzeuger oder -besitzer Abfälle getrennt zu halten und nach Maßgabe dieser Satzung entweder in die dafür vorgesehenen Abfallsammelbehälter beziehungsweise

-säcke oder in die in der Stadt aufgestellten Sammelstellen (Wertstoffsammelstellen, Recyclinghof) einzubringen. Die getrenntzuhaltenden Abfallarten beinhalten auch die Abfälle, die im Rahmen von Rücknahmesystemen nach der VerpackV zu erfassen sind. Insbesondere handelt es sich hier um Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Papier, Pappe und Karton, Metall und Verbundstoffen, die bei einem nach § 6 Absatz 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, oder um Elektrogeräte, die gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen sind. Die Entsorgungswege sind in Anlage 2 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15

Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe

- (1) Die Stadt hält im Stadtgebiet Sammelcontainer zur Erfassung von Papier, Pappe und Karton und Glas (= Wertstoffsammelstellen) vor. Die Wertstoffsammelstellen sind zur Sammlung dieser Abfallarten zu benutzen.
- (2) In die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen dürfen nur die gemäß der Beschriftung und den Symbolen auf den Sammelcontainern zugelassenen unverschmutzten Abfälle eingefüllt werden. Insbesondere dürfen die Abfälle nicht in Plastiktüten beziehungsweise -säcken verpackt eingeworfen werden.
- (3) Der Einwurf von Abfällen in die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen ist aus Lärmschutzgründen nur an Werktagen und nur in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 19:00 Uhr zulässig.
- (4) Es ist verboten, Abfälle neben den Sammelcontainern der Wertstoffsammelstellen abzulegen. Das gilt auch dann, wenn ein Sammelcontainer überfüllt ist.
- (5) Die Stadt unterhält einen Recyclinghof zur Annahme von zum Beispiel Papier, Pappe und Karton, Glas, Metall, Grünabfällen, Schadstoffen, Leichtverpackungen, Bauschutt, sperrigen Abfällen, Elektrogroßgeräten und Elektrokleingeräten (zum Beispiel Rasierapparat, Lockenstab, Game-Boy, MP3-Player) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) In öffentliche Straßenpapierkörbe dürfen Restabfälle, die in privaten Haushalten beziehungsweise Nichthaushalten angefallen sind, und die in Anlage 2 genannten Abfälle nicht eingeworfen werden.

§ 16

Sammlung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind Sperrmüll sowie Metall-, Elektro- und Elektronikschrott.
- (2) Sperrmüll ist Abfall, der wegen seiner Größe nicht in den Restabfallsammelbehälter oder einen Restabfallsammelsack eingefüllt werden kann. Zum Sperrmüll zählen insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Waschbecken und Zäune. Zum Sperrmüll zählen insbesondere nicht: Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 3, Marktabfälle, Bauschutt, Auto-, Moped- oder Motorradteile, in Säcken verpackter Abfall oder große Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton oder Kunststoff (für

Verpackungsmaterial sind die verschiedenen Sammelsysteme oder der Recyclinghof in Anspruch zu nehmen).

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören. Andere Abfälle als Sperrmüll dürfen nicht zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt werden.

- (3) Zum Metall-, Elektro- und Elektronikschrott gehören Elektrogroßgeräte (zum Beispiel Computer, Fernseher, Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Elektroherde, Stereoanlagen, und so weiter), Fahrräder und Badewannen aus Metall. Nicht umfasst sind insbesondere Auto-, Moped- oder Motorradteile, Heizungsanlagen und Garagentore.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zu dieser Abfallart gehören. Metall-, Elektro- und Elektronikschrott sind vom Sperrmüll getrennt anzumelden und bereitzustellen. Andere Abfälle als Metall, Elektro- und Elektronikschrott dürfen nicht zur Metall-, Elektro- und Elektronikschrottabfuhr angemeldet werden.

- (4) Solange die sperrigen Abfälle die Höchstmaße von 1 m x 1 m x 1,50 m überschreiten, sind sie vom Abfallbesitzer zu verkleinern. Flüssigkeitsbehälter dürfen nur restentleert bereitgestellt werden. Die im Einzelfall bereitgestellten sperrigen Abfälle dürfen eine haushaltsübliche Menge von maximal 3 cbm nicht überschreiten. Für größere Mengen sind Sperrmüllcontainer bei der Stadt anzufordern.
- (5) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt nach vorheriger Anmeldung. Hierzu sind die von der Stadt herausgegebenen Anmeldekarten zu verwenden, die per Post oder per Fax versendet werden können. Alternativ kann die Anmeldung über das Online-Formular der Internetseite des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL) erfolgen. Aus logistischen Gründen muss die Anmeldung online oder per Telefax zwei Werktage vor dem gewünschten Abholtermin beim STL eingegangen sein und per Post fünf Werktage vor dem gewünschten Abholtermin abgeschickt werden. Die Abfuhr von sperrigen Abfällen findet im wöchentlichen Rhythmus, jeweils am Wochentag der Leerung der in § 10 Absatz 1 a aufgeführten Restabfallsammelbehälter, statt.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis 7:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen öffentlichen Straße vor dem Grundstück so aufzustellen, dass deren Abholung ohne Behinderung und Zeitverlust möglich ist und der Verkehr nicht gefährdet wird. Die Stadt kann den Aufstellplatz festlegen. § 12 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Sperrige Abfälle, die bis 20:00 Uhr nicht abgeholt wurden, sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern am Abholtag unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Verschmutzungen nach der Abfuhr sind unverzüglich von den Abfallerzeugern oder -besitzern zu entfernen.
- (8) Sperrige Abfälle, die nicht den Abmessungen gemäß Absatz 4 entsprechen, können nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung vom Abfallbesitzer unmittelbar an der zulässigen Abfallentsorgungs- oder Sammelanlage angeliefert werden.

§ 17 Schadstoffe

Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 8 Satz 1 KrW-/AbfG) wie zum Beispiel verbrauchte Batterien, alte Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien, werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Nichthaushalten, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Anschlusspflichtige und Abfallerzeuger oder -besitzer haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und die voraussichtliche Menge, die Zahl der Bewohner des Grundstücks, die Zahl der Nichthaushalte auf dem Grundstück sowie jede diesbezügliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt ein Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich vom Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Nichthaushalten im Sinne des § 8 Absatz 7, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt oder bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, sind die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflichtigen haben Auskunft insbesondere über Betrieb, Anlagen und Einrichtungen zu erteilen.

§ 19 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücksfläche durch städtische Bedienstete zum Zweck der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 20 Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise infolge höherer Gewalt, bei betrieblichen Störungen, behördlichen Verfügungen, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die entfallenen Maßnahmen bald möglichst nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, ausgenommen sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Bediensteten der Stadt.

§ 21 Haftung

Für Schäden, die bei der Leerung an Abfallsammelbehältern entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung werden Gebühren und Entgelte erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Verwaltungszwang

- (1) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt zur Durchführung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen sind zu befolgen.
- (2) Wird einer Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er
 1. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, zur Abfallentsorgung bereitstellt,
 2. entgegen § 5 Absatz 6 Abfallsammelbehälter öffnet, die angefallenen Abfälle durchsucht oder wegnimmt oder Abfallsammelsäcke aufschneidet,
 3. entgegen § 6 Absatz 2 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder seine Abfälle nicht der Stadt zur Einsammlung und Beförderung überlässt,
 4. entgegen § 8 Absätze 1 - 3 oder 9 trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht das vorgegebene Mindestrestabfallbehältervolumen anmeldet oder den entsprechenden Restabfallsammelbehälter vorhält,
 5. entgegen § 10 Absatz 6 den Abfallsammelbehälter nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
 6. entgegen § 10 von der Stadt nicht zugelassene Abfallsammelbehälter oder -säcke benutzt,

7. entgegen § 11 Absatz 2 Abfallsammelbehälter oder -säcke verwendet beziehungsweise Abfälle in nicht bestimmungsgemäßer Weise in Abfallsammelbehälter oder -säcke einlegt, insbesondere Abfälle einstampft oder die in dieser Bestimmung genannten Abfälle in Abfallsammelbehälter oder -säcke einfüllt,
8. entgegen § 11 Absatz 3 Abfallsammelbehälter so befüllt, dass sich der Deckel nicht vollständig schließen lässt, die Höchstbefüllungsgrenzen überschritten sind oder indem er schadhafte Abfallsammelbehälter bereitstellt,
9. entgegen § 11 Absatz 4 die festgelegten Befüllungsgrenzen überschreitet,
10. entgegen § 11 Absatz 5 Abfallsammelsäcke so befüllt, dass sie schwerer als 10 kg sind oder in die Abfallsammelsäcke spitze oder scharfe Gegenstände einfüllt,
11. entgegen § 12 Absatz 1 den von der Stadt festgelegten Aufstellplatz für Abfallsammelbehälter nicht benutzt,
12. entgegen § 12 Absatz 2 die Abfallsammelbehälter nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Leerung von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
13. entgegen § 14 angefallene Abfälle nicht getrennt hält oder sich nicht der von der Stadt bestimmten Sammelsysteme bedient,
14. entgegen § 15 Absatz 2 nicht zugelassene Abfälle in die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen einfüllt,
15. entgegen § 15 Absatz 3 Abfälle in die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen außerhalb der in dieser Vorschrift angegebenen Einwurfzeiten einwirft,
16. entgegen § 15 Absatz 4 Abfälle neben den Sammelcontainern der Wertstoffsammelstellen ablegt,
17. entgegen § 15 Absatz 6 Restabfall, der in privaten Haushalten beziehungsweise Nichthaushalten angefallen ist, oder die in Anlage 2 genannten Abfälle in öffentliche Papierkörbe einwirft,
18. entgegen § 16 Absatz 2 Gegenstände als Sperrmüll bereitstellt, die nicht zum Sperrmüll zählen,
19. entgegen § 16 Absatz 3 nicht zugelassene Gegenstände zur Metall-, Elektro- und Elektronikschrottabfuhr bereitstellt,
20. entgegen § 16 Absatz 4 Abfälle bereitstellt, die die vorgegebenen Höchstmaße beziehungsweise -mengen überschreiten,
21. entgegen § 16 Absatz 6 sperrige Abfälle bereitstellt,
22. entgegen § 16 Absatz 7 nicht abgeholten Sperrmüll nicht unverzüglich nach 20:00 Uhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
23. entgegen § 18 Absatz 1 und 3 Anzeigen und Auskünfte über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie über jede diesbezügliche Veränderung nicht erteilt,

24. entgegen § 18 Absatz 2 und 3 den Wechsel im Eigentum eines Grundstücks beziehungsweise den Wechsel eines Inhabers eines Nichthaushaltes nicht anzeigt,
 25. entgegen § 18 Absatz 4 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 26. entgegen § 19 das Betreten der Grundstücksfläche durch städtische Bedienstete nicht zulässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Regelungen im LAbfG NW über das Höchstmaß gelten entsprechend. Hiernach kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2008

Der Bürgermeister

Dzewas

Anlage 1
der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Lüdenscheid
(zu § 4)

Die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Abfälle sind von der Abfallentsorgung ausgeschlossen.

- Schlämme jeglicher Art
- Nicht gefasste Stäube jeglicher Art
- Geruchsintensive Nahrungs-, Genuss und Futtermittelabfälle aus Produktions- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Handels- und Vertriebslagern
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen sowie Emulsionen, Gemische und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten aus Produktions- und Verarbeitungsbetrieben (einschließlich der Seifenherstellung) sowie aus Handels- und Vertriebslagern
- Tierische Fäkalien
- Abfälle aus Gerbereien
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung
- Abfälle mineralischen Ursprungs
 - a) Nicht brennbare Abfälle mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen,
 - b) Brennbare Abfälle mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- Metallische Abfälle mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- Galvanikschlämme sowie sonstige Oxide und Hydroxide, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind
- Aschen und Schlacken aus der industriellen Verbrennung
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- Säuren, Laugen und Konzentrate
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
- Saure Ölabbfälle
- Raffinationsrückstände und sonstige Abfälle von Mineralölprodukten
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme (einschließlich lösungsmittelhaltiges Sägemehl)
- Farben, Farbmittel und Lacke in schlammiger und flüssiger Konsistenz
- Klebstoffe, Kitte, nicht ausgehärtete Harze
- Feste Kunststoffabfälle mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen sowie Kunststoffschlämme
- Gummischlämme und -emulsionen
- Filtertücher aus Filtrationsprozessen und Abluftreinigung
- Explosivstoffe, leicht vergasende Stoffe aller Art und Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen
- Labor- und Chemikalienreste
- Detergentien- und Waschmittelabfälle
- Gefasste Gase

- Radioaktive Abfälle
- Schlämme aus der Wasseraufbereitung
- Ausgefaulte Schlämme aus der Abwasserreinigung (ohne produktionsspezifische Schlämme)
- Sinkkasten- und Rechengut, Kanal- und Gullyschlamm, Trockenschlamm aus Schmutzfängen der Straßeneinläufe
- Fäkalien aus Hauskläranlagen
- Krankenhausspezifische Abfälle (Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank und ähnliche Abfälle. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, sowie Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist).
- Schlachtabfälle außer Abfälle, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie zum Beispiel Geflügelfedern, -köpfe, -beine
- Autowracks und Fahrzeugteile, die von ihrer Art her nicht als Schrott entsorgt werden können (zum Beispiel Autorückbank)
- Autoreifen
- Autobatterien
- Katalysatoren
- Destillationsrückstände
- Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt-, Steine und ähnliche Abfälle
- Schlagabraum
- Papier, Pappe und Karton aus Nichthaushalten bei Sammelsystemen größer als 1.100 Liter
- Bio- und Grünabfälle aus Nichthaushalten
- Sperrige Abfälle aus Nichthaushalten
- Baumstämme und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm
- Abfälle, die aufgrund ihrer Abmessungen oder ihres Gewichts aus technischen Gründen nicht von der Stadt Lüdenscheid transportiert werden können

Anlage 2
der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Lüdenscheid
(zu § 14)

- a) Folgende Abfälle aus privaten Haushalten im Sinne des § 8 Absatz 6 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht selbst verwertet werden:

Abfallart	Entsorgungssystem
Bauschutt wie Steine, Fliesen, Betonteile	kann in die am Recyclinghof aufgestellten Container eingeworfen werden (nur Kleinmengen, Bringsystem)
Baustellenabfälle (gemischte Materialien)	sind selbst bei den zugelassenen Entsorgungsanlagen des Märkischen Kreises anzuliefern oder in einem Container zu erfassen, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (nur Kleinmengen, Bringsystem)
Elektrokleingeräte wie Rasierapparat, Lockenstab, Game-Boy, MP3-Player	sind in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)
Glas	ist in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Glascontainer einzuwerfen (Bringsystem)
Grünabfälle wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub und Geäst, Blumen und Blumenerde, unbehandeltes Holz, jedoch keine Speisereste und keine Fleischabfälle)	sind entweder in 120 Liter oder 240 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder bei der Stadt per Grünabfallanmeldekarte oder per Internet zur Abholung anzumelden (Holsystem) oder in einem Container zu sammeln, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Grünabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem)
Leichtverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie	sind in gelben DSD-Wertstoffsammelsäcken (Holsystem) oder in 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden DSD-Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)
Papier, Pappe und Karton	ist in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Papiercontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Papiersammelbehältern zu erfassen (Holsystem)
Schadstoffe , soweit sie in kleinen Mengen anfallen wie Batterien, Farben, Lacke, Gifte, Lösemittel, Laugen, Säuren, Thermometer, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Kondensatoren, Altöl	sind bei der städtischen Schadstoffabgabestelle auf dem Recyclinghof oder an besonderen Sammelstellen, zum Beispiel für Batterien, Medikamente oder Altöl abzugeben (Bringsystem)
Sperrmüll, Metall-, Elektro- und Elektronikschrott wie Möbel, Kühlschränke, Kühltruhen, Fahrräder, Waschmaschinen, Öfen, Ölradiatoren	sind bei der Stadt per Anmeldekarte oder per Internet für die Sperrmüll- beziehungsweise Metall-, Elektro- und Elektronikschrottsammlung anzumelden (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)

- b) Folgende Abfälle aus Nichthaushalten im Sinne des § 8 Absatz 7 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht einer Wiederverwertung durch Dritte zugeführt werden:

Abfallart	Entsorgungssystem
Glas	ist in den im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Glascontainern zu erfassen (Bringsystem).
Leichtverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie	sind in gelben DSD-Wertstoffsammelsäcken (Holsystem) oder in 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden DSD-Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)
Schadstoffe , soweit sie in kleinen Mengen anfallen wie Batterien, Farben, Lacke, Gifte, Lösemittel, Laugen, Säuren, Thermometer, Laborchemikalien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Akkumulatoren, Kondensatoren, Altöl	sind bei der städtischen Schadstoffabgabestelle auf dem Recyclinghof oder an besonderen Sammelstellen, zum Beispiel für Batterien, Medikamente oder Altöl abzugeben (Bringsystem).

Anlage 3
der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Lüdenscheid
(zu § 8 Absatz 3)

Unternehmen / Institution	je Platz / beschäftigte Person / Bett	Richtwerte für Abweichungen vom wöchentlichen Mindestrest- abfallbehälter- volumen	* 1
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	15 Liter	10,5 Liter
2. öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je beschäftigte Person	5 Liter	3,5 Liter
3. Speisewirtschaft, Imbissstuben	je beschäftigte Person	60 Liter	42 Liter
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je beschäftigte Person	30 Liter	21 Liter
5. Beherbergungsbetriebe	je Bett	3,75 Liter	2,62 Liter
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je beschäftigte Person	30 Liter	21 Liter
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je beschäftigte Person	7,5 Liter	5,25 Liter
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je beschäftigte Person	7,5 Liter	5,25 Liter

* 1

Richtwerte für Abweichungen vom wöchentlichen Mindestrestabfallbehältervolumen bei Nutzung von Bioabfallsammel- beziehungsweise Speiserestebehältern

Werden durch die getrennte Sammlung von Bio- und Grünabfällen in Bioabfallsammelbehältern oder durch die getrennte Sammlung von Speiseresten in Speiserestebehältern auf dem gleichen Grundstück Restabfälle vermieden, so kann das Mindestrestabfallbehältervolumen pro Platz / beschäftigte Person / Bett gesenkt werden.

Beschäftigte Personen im Sinne dieser Anlage sind alle in einem Betrieb Tätige (zum Beispiel Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.